

Neufassung der Hauptsatzung des Ostalbkreises – Synopse zur Anpassung der Wertgrenzen/Zuständigkeiten

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftskreises zur dauernden Erledigung übertragen:

§ 9 Nr. 1:

Aktuelle Formulierung
die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall, im Straßenbau von mehr als 200.000 € bis zu 1,5 Mio. € im Einzelfall,

§ 10 Nr. 1:

Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 400.000 € bis 2 Mio. € im Einzelfall, im Straßenbau von mehr als 400.000 € bis zu 3 Mio. € im Einzelfall,

§ 9 Nr. 2:

Aktuelle Formulierung
der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von 200.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 200.000 € im Einzelfall, a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 200.000 € im Einzelfall beträgt oder b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt,

§ 10 Nr. 2:

Änderungsvorschlag
der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von 400.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 400.000 € im Einzelfall, a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 400.000 € im Einzelfall beträgt oder b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 30 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt,

§ 9 Nr. 3:

Aktuelle Formulierung
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 50.000 € – falls jedoch keine Deckung innerhalb des Geschäftskreises des jeweiligen Ausschusses möglich ist, nur im

§ 10 Nr. 3:

Änderungsvorschlag
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 100.000 € – falls jedoch keine Deckung innerhalb des Geschäftskreises des jeweiligen Ausschusses möglich ist, nur im

Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen – die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,	Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen – die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
--	--

§ 9 Nr. 5:

§ 10 Nr. 5:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
der Verzicht auf Ansprüche, der Erlass von Forderungen des Landkreises sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als 25.000 € im Einzelfall,	der Verzicht auf Ansprüche, der Erlass von Forderungen des Landkreises sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als 50.000 € im Einzelfall,

§ 9 Nr. 6:

- entfällt -

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
Stundungen über 50.000 € im Einzelfall,	Stundungen über 50.000 € im Einzelfall, (siehe Zuständigkeit Landrat (§ 12))

§ 9 Nr. 7:

§ 10 Nr. 6:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten von mehr als 500.000 € bis zu 2,5 Mio. €, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 25.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,	die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten von mehr als 500.000 € bis zu 2,5 Mio. €, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 50.000 € bis zu 1 Mio. € im Einzelfall,

§ 9 Nr. 8:**§ 10 Nr. 7:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,	der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 1 Mio. € im Einzelfall,

§ 9 Nr. 9:**§ 10 Nr. 8:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,	die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 1 Mio. € im Einzelfall,

§ 9 Nr. 10:**§ 10 Nr. 9:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall; der Stiftungsausschuss ist bei Holzverkauf von mehr als 25.000 € zuständig,	der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall; der Stiftungsausschuss ist bei Holzverkauf von mehr als 25.000 € zuständig,

§ 9 Nr. 11:**§ 10 Nr. 10:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting- oder Pachtsumme von mehr als 75.000 € im Einzelfall,	Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting- oder Pachtsumme von mehr als 150.000 € im Einzelfall,

§ 9 Nr. 12:**§ 10 Nr. 11:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € beträgt,	die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € beträgt,

§ 9 Nr. 15:**§ 10 Nr. 14:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p>im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 LBesGBW und höher sowie die Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Entgeltgruppen 12 TVöD und höher, einschließlich über- und außertariflichen Leistungen von mehr als 10.000 Euro je Einzelfall und Jahr, insoweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung handelt.</p>	<p>im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten, deren Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 LBesGBW und höher bewertet ist sowie die Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten, deren Stelle nach Entgeltgruppe 13 TVöD und höher bewertet ist, einschließlich über- und außertariflichen Leistungen von mehr als 10.000 € je Einzelfall und Jahr, insoweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung handelt.</p>

Klarstellender Hinweis der Stabsstelle Rechnungsprüfung

Stellungnahme zu über- und außertariflichen Leistungen von mehr als 10.000 Euro je Einzelfall und Jahr:

Die Ermächtigung zu Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von mehr als 10.000 € je Einzelfall und Jahr kann sich auch auf die folgenden Jahre (z. B. 20 oder 30 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand von Mitarbeitenden) erstrecken und sich entsprechend aufsummieren.

Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

§ 12 Abs. 3 Nr. 4:

§ 12 Abs. 3 Nr. 4:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 LBesGBW,	die Entscheidung über die Einstellung , Ernennung und Entlassung von Beamten, deren Stelle nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 LBesGBW bewertet ist, insoweit es sich nicht um leitende Beamte im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung handelt.

§ 12 Abs. 3 Nr. 5:

§ 12 Abs. 3 Nr. 5:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD sowie über den Vollzug des Stellenplans, ausgenommen für leitende Beschäftigte, einschließlich der Bewilligung von über- und außertariflichen Leistungen bis zur Höhe von 10.000 Euro je Einzelfall und Jahr,	die Entscheidung über die Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten, deren Stelle nach Entgeltgruppe 1 bis 12 TVöD bewertet ist, insoweit es sich nicht um leitende Beschäftigte im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung handelt sowie über den Vollzug des Stellenplans, ausgenommen für leitende Beschäftigte, einschließlich der Bewilligung von über- und außertariflichen Leistungen bis zur Höhe von 10.000 € je Einzelfall und Jahr,

Klarstellender Hinweis der Stabsstelle Rechnungsprüfung

Stellungnahme zu über- und außertariflichen Leistungen von bis zu 10.000 € je Einzelfall und Jahr:

Die Ermächtigung des Landrats zur Entscheidung über Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von bis zu 10.000 € je Einzelfall und Jahr kann sich auch auf die folgenden Jahre (z. B. 20 oder 30 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand von Mitarbeitenden) erstrecken und sich entsprechend aufsummieren.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

§ 12 Abs. 4 Nr. 1:

Aktuelle Formulierung
die Entscheidung über die Ausführungen eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € nicht übersteigen,

§ 12 Abs. 4 Nr. 1:

Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Ausführung en eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 400.000 € nicht übersteigen,

§ 12 Abs. 4 Nr. 2:

Aktuelle Formulierung
der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall, b) über einen Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 200.000 € liegt.

§ 12 Abs. 4 Nr. 2:

Änderungsvorschlag
der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 400.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 400.000 € im Einzelfall, b) über einen Gesamtvergabebetrag von 400.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 30 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 400.000 € liegt.

§ 12 Abs. 4 Nr. 4:

Aktuelle Formulierung
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000 € im Einzelfall,

§ 12 Abs. 4 Nr. 4:

Änderungsvorschlag
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 100.000 € im Einzelfall,

§ 12 Abs. 4 Nr. 5:

Aktuelle Formulierung
der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis zu 25.000 €,

§ 12 Abs. 4 Nr. 5:

Änderungsvorschlag
der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis zu 50.000 €,

§ 12 Abs. 4 Nr. 6:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,	Stundungen von Forderungen des Landkreises ohne betragsmäßige Begrenzung,

§ 12 Abs. 4 Nr. 6:**§ 12 Abs. 4 Nr. 8:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,	die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

§ 12 Abs. 4 Nr. 8:**§ 12 Abs. 4 Nr. 14:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
der Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting oder Pachtsumme von 75.000 € im Einzelfall,	der Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting oder Pachtsumme von 150.000 € im Einzelfall,

§ 12 Abs. 4 Nr. 14:**§ 12 Abs. 4 Nr. 15:**

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt,	die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € nicht übersteigt,

§ 12 Abs. 4 Nr. 15:

Es ergeben sich weitere redaktionelle Änderungen.